

fer Art ausdrücklich gestattet sein sollte." Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter beantragt die Deputation, den zweiten Satz des Paragraphen in der von ihr S. 677 (s. vorstehend) gegebenen Fassung anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Vorschlage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt also die Kammer mit dieser Abänderung §. 3? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nun die sämtlichen folgenden Paragraphen im Zusammenhange vorlesen, weil auch der Bericht selbige im Zusammenhange behandelt hat.

§. 4.

Die Redlichkeit des Besitzes ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effecten der gedachten Art entwendet, auf betrügerische Weise entzogen oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht oder darum, daß dies von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gemußt habe, und ist die Bestimmung des Decrets vom 19. August 1819 (Gesetzsammlung v. J. 1833 S. 115) auf alle diese Papiere anzuwenden.

§. 5.

Die obigen Vorschriften finden auch statt bei Entscheidung dormalen bereits anhängiger Rechtsfachen, in so fern nicht schon Rechtskraft entgegensteht.

§. 6.

Im Inlande ausgestellte Papiere, die an jeden Inhaber lauten, aber von dazu nach §. 1 nicht berechtigten Personen herühren, bleiben in Hinsicht auf das Interesse, welches der Eigenthümer demungeachtet an ihrem Besitz haben kann, der Vindication unterworfen. Von ausländischen in §. 2 nicht bezeichneten Papieren gilt dasselbe, so lange nicht nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung die Vindication unstatthaft sei.

Gegeben zu Dresden,

Die Deputation sagt hierzu:

Den §§. 4 und 5

des Gesetzentwurfs ist nach der oben ausgesprochenen Ansicht der Deputation später ihre Stelle in demselben anzuweisen. Sie enthalten nämlich Rechtsätze, welche, bei beiden Arten der Creditpapiere, der öffentlichen, wie der privaten, beziehentlich und eintretenden Falls Platz ergreifen, weshalb, ehe von ihnen in diesem Gesetze gehandelt wird, zuvor noch von der zweiten Classe der den Gegenstand desselben bildenden, auf Inhaber gestellten Creditpapiere, nämlich von dergleichen privaten Creditpapieren das Nöthige zu bestimmen sein dürfte.

Es hat daher die Deputation den Inhalt des §. 1, in so weit derselbe hierher gehörig, so wie den des §. 6, welcher die Bestimmungen in Betreff der Vindication solcher privaten Creditpapiere betrifft, nunmehr aufgenommen und empfiehlt in folgender Fassung deren Annahme als

§. 4.

Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleich viel, ob selbige dem Handelsstande angehören oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausge-

stellte (private) Creditpapiere unterliegen der Vindication, ausgenommen

- wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder Anweisung benannt sind,
- wenn die im Auslande ausgestellten nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Vindication ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß vor demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden.

Die Deputation hat früher bemerkt, daß nach ihrer Ansicht der §. 1 des Entwurfs, so wie letzterer nach seiner Haupttendenz daselbst lautet, streng genommen in diesen nicht gehört. Es bleiben nun zwei Wege offen, um die darin enthaltene Bestimmung auf dem Wege des Gesetzes einzuführen, entweder dieselbe als einen Zusatz zu diesem §. 4 aufzunehmen, oder sie in einem besondern Gesetz zu publiciren. Die Deputation hat gegen deren Inhalt an sich nichts einzuwenden, und für selbige früher mit Zustimmung der Königl. Herren Commissarien in dem Hauptberichte, die Wechselordnung betreffend, Seite 202 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Creditpapiere, welche in ihrer Fassung weder Wechsel, noch Anweisungen benannt sind, dürfen im Inlande ohne besondere Concession der Regierungsbehörde von Niemandem an Inhaber (au porteur) zahlbar ausgestellt werden und gewähren kein Klagrecht,“

bei welchem Vorschlage sie auch jetzt noch beharrt.

In dem erstern Falle würde der Zusatz so zu fassen sein:

„Uebrigens dürfen in Sachsen außer den unter a. bemerkten Wechseln und Anweisungen dergleichen §. 4 erwähnte Privatcreditpapiere nicht ausgestellt werden und gewähren kein Klagrecht.“

Im letztern Falle aber würde der §. 1 in der von der Deputation in dem Berichte über die Wechselordnung vorgeschlagenen Fassung als besonderes Gesetz erscheinen.

Die Deputation giebt dem letztangegebenen Wege den Vorzug und schlägt der Kammer vor: den §. 1 des Entwurfs in der oben bemerkten Fassung zwar hier zu genehmigen, damit aber den Antrag an die hohe Staatsregierung zu verbinden, den Inhalt dieses Paragraphen in einem besondern Gesetz zu publiciren.

Sollte jedoch die Kammer diesem Vorschlage ihren Beifall nicht geben, so schlägt die Deputation vor:

den §. 1 in der von der Deputation angegebenen Fassung als Zusatz zu §. 4 anzunehmen.

Die in dem Gesetzentwurf vorliegenden §§. 4 und 5, die allgemeine auf beide Arten der auf Inhaber gestellten Creditpapiere anwendbare gesetzliche Bestimmungen, gegen welche die Deputation nichts zu erinnern gefunden hat, enthalten, würden nun beziehentlich als §§. 5 und 6 des Gesetzes Platz ergreifen und

anzunehmen sein.

Die Deputation empfiehlt der Kammer, unter den von ihr in diesem Berichte niederlegten Abänderungen, Zusätzen und Anträgen,

die Annahme des Gesetzentwurfs.

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich habe zu bemerken, daß der Inhalt des §. 1 des Entwurfs in einem besondern Gesetze publicirt und deshalb der Ständerversammlung ein Allerhöchstes Decret vorgelegt werden wird.

Referent Abg. D. Haase: Sonach würde dieser Paragraph hier wegfallen, so wie der deshalb eventuell beantragte Zusatz.